

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenbastei 5
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-112600/0039-GS/VB/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz 2011 geändert wird (EZG-Novelle 2019) Stellungnahme des BMF (Frist: 8.11.2019)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 unter der Geschäftszahl BMNT-UW.1.3.2/0134-IV/1/2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionszertifikategesetz 2011 geändert wird (EZG-Novelle 2019), wie folgt mitzuteilen:

Gegen das Regelungsvorhaben besteht grundsätzlich kein Einwand. Harmonisierte Vorgaben im Umweltbereich sind wesentlich für die Funktionsweise des Binnenmarktes und den Standort Europa im globalen Kontext. Inhaltlich wird jedoch zur vorliegenden Umsetzung bemerkt:

Im Sinne einer effektiven Emissionsreduktion sollte die Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten restriktiv gehandhabt werden und zu möglichst geringen Kosten erfolgen. Vor diesem Hintergrund sowie im Sinne der Rechtssicherheit sollte die in § 24a Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, Änderungen des Plans der Überwachungsmethodik abweichend von EU Vorgaben vorab unter Auflagen zu genehmigen, überdacht werden. Auch das potenziell mehrstufige Verfahren zur Plausibilitätsprüfung von Aktivitätsberichten sollte gekürzt werden.

Ferner wird bemerkt, dass § 24b Abs. 4 vorsieht, dass bis zum 30. September 2019 ein Verzeichnis über alle Anlagen, die unter dieses Bundesgesetz fallen, zu erstellen gewesen wäre. Es wird daher ersucht darzulegen, wann mit diesem Verzeichnis gerechnet werden darf. Des Weiteren wird angeregt, zu den §§ 37 und 38 der vorliegenden Novelle entsprechende Erläuterungen zu ergänzen.

Zur vorgelegten WFA wird bemerkt, dass es nicht sehr aussagekräftig erscheint, als vorgesehene Maßnahme lediglich den Novellierungszweck per se anzuführen. Weiters sollte eine Textgegenüberstellung beigelegt werden, um die Änderungen zum status quo zu verdeutlichen. Darüber hinaus wurden die zu erwartenden Auktionseinnahmen (2018 waren dies immerhin 210 Mio. Euro) nicht abgeschätzt.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

28. Oktober 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt